

ZG_OBERGERICHT S1 2025 22 vom 30. Oktober 2025

ZG Obergericht, 2025-10-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_S1_2025_22

FR: ZG_OBERGERICHT S1 2025 22 du 30 octobre 2025

IT: ZG_OBERGERICHT S1 2025 22 del 30 ottobre 2025

Regeste

versuchte schwere Körperverletzung, mehrfache Sachbeschädigung, Beschimpfung, Drohung, Hausfriedensbruch, sexuelle Belästigung, mehrfache Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz usw. | Delikt (Berufung Beschuldigte/r oder STA) von SG Kollegial

Erwägungen

E. 1

Das Rechtsmittel gegen Urteile im abgekürzten Verfahren ist die Berufung (Art. 362 Abs. 5 StPO).

E. 1.1

Der äussere Ablauf des abgekürzten Verfahrens ergibt sich aus den Akten und ist unter den Parteien unumstritten.

E. 1.2

Mit Eingabe vom 17. Februar 2025 beantragte die amtliche Verteidigung das abgekürzte Verfahren (act. 14/1). Am 21. Februar 2025 genehmigte die Oberstaatsanwältin die Durchführung des abgekürzten Verfahrens gemäss § 3 Abs. 3 lit. p der Verordnung über die Staatsanwaltschaft (BGS 161.3; VO STA; vgl. act. 14/6). Am 13. März 2025 erstellte die Staatsanwaltschaft den Entwurf der Anklageschrift im abgekürzten Verfahren, welche gleichentags von der Leitenden Oberstaatsanwältin nach der Vorschrift von § 3 Abs. 3 lit. p VO STA genehmigt wurde (act. 14/18). Dieser Entwurf sah bereits eine Landesverweisung sowie deren Ausschreibung im SIS vor (act. 14/15). Der Entwurf war in deutscher Sprache verfasst und wurde nicht übersetzt. Mit Schreiben vom 13. März 2025 versandte die Staatsanwaltschaft den genannten Entwurf an die Parteien. Mit E-Mail vom 27. März 2025 teilte die amtliche Verteidigung mit, dass sie bereits zwei Besprechungen mit dem Beschuldigten gehabt habe und noch weiterer Besprechungsbedarf bestehe, weswegen eine Zustimmung innert der gesetzlichen Frist nicht möglich sei. Am 31. März 2025 versandte die Staatsanwaltschaft einen neuen Entwurf einer Anklageschrift im abgekürzten Verfahren nur noch an den Beschuldigten sowie den Privatkläger E._____. Dieser zweite Entwurf der Anklage im abgekürzten Verfahren war deckungsgleich mit dem vorherigen Entwurf und sah ebenfalls u.a. eine Landesverweisung mitsamt deren SIS-Ausschreibung vor (act. 14/130 ff.). Der Beschuldigte gab am 7. April 2025 schriftlich die unwiderrufliche Zustimmung zur Anklageschrift und erklärte, er verzichte in diesem Zusammenhang auch auf Rechtsmittel, mit der Ausnahme von Art. 362 Abs. 5 StPO (act. 14/51). Am 16. April 2025 reichte die Staatsanwaltschaft die Anklage, welcher der Beschuldigte unwiderruflich zugestimmt hatte, dem Strafgericht ein (SG GD 1). Die Anklage enthielt als Sanktion eine Landesverweisung

mitsamt einer SIS- Ausschreibung.

E. 1.3

An der Hauptverhandlung hat die Vorinstanz den Beschuldigten befragt und festgestellt, dass dieser den Sachverhalt anerkannte, welcher der Anklage zugrunde liegt. Willensmängel hinsichtlich des Anklagesachverhalts machte der Beschuldigte keine geltend. Ferner hat die Vorinstanz, im Rahmen der ihr obliegenden summarischen Prüfungspflicht, ebenfalls festgestellt, dass diese Erklärung mit den Akten übereinstimmt. Letzteres war unproblematisch, denn der Beschuldigte hatte sich bereits im Untersuchungsverfahren weitgehend geständig gezeigt (vgl. dazu act. 14/2; act. 2/1 ff.). Die Vorinstanz ist damit ihrer gesetzlich vorgesehenen Prüfungspflicht des Anklagesachverhalts nach Art. 361 Abs. 2 StPO nachgekommen. Insbesondere liegt kein Sachverhalt vor, in welchem die Vorinstanz diese als Schutzmechanismus vorgesehene Prüfung nicht vornehmen konnte, weil das im Rahmen des abgekürzten Verfahrens abgelegte Geständnis nicht bestätigt wurde (vgl. BGE 139 IV 233 E. 2.5 f.).

Seite 11/24

E. 1.4

Unzulässig ist die Einwendung der amtlichen Verteidigung, der zweite Entwurf der Anklageschrift im abgekürzten Verfahren sei nicht allen Privatklägern übermittelt worden. Es kann dabei offenbleiben, ob die Frist gemäss Art. 360 Abs. 2 StPO tatsächlich nicht erstreckt werden kann. So haben sämtliche Privatkläger entweder den Anklageentwurf vom 13. März 2025 oder den inhaltsgleichen Anklageentwurf vom 31. März 2025 zugestellt erhalten und haben das abgekürzte Verfahren nicht abgelehnt. Dies gilt gesetzlich als Zustimmung (Art. 360 Abs. 3 StPO). Sofern die Privatkläger der Auffassung gewesen wären, dass ihnen der zweite, inhaltsgleiche Entwurf nochmals hätte eröffnet werden müssen, so wäre es an ihnen, diesen Umstand vorzubringen. Der Beschuldigte kann sich nicht auf Rechte berufen, welche den Schutz einer anderen Verfahrenspartei bezwecken (Urteile des Bundesgerichts 6B_269/2018 vom 24. Oktober 2018 E. 1.4; 6B_22/2022 vom 9. Dezember 2022 E. 2; 1B_130/2022 vom

E. 2

Die in Art. 399 StPO für die Einlegung der Berufung vorgesehenen zwei Parteihandlungen (Berufungsanmeldung innert zehn Tagen seit Eröffnung des Urteildispositivs und Berufungserklärung innert 20 Tagen seit der Zustellung des schriftlich begründeten Urteils) erfolgten vom Beschuldigten bzw. von der Verteidigung fristgerecht. Nichteintretensgründe wurden von den Parteien nicht geltend gemacht.

E. 2.1

Gemäss Art. 362 Abs. 1 StPO befindet das Gericht frei darüber, ob (a.) die Durchführung des abgekürzten Verfahrens rechtmässig und angebracht ist; (b.) die Anklage mit dem Ergebnis der Hauptverhandlung und mit den Akten übereinstimmt; und (c.) die beantragten Sanktionen angemessen sind. Diese Prüfung erfolgt, wie der Gesetzeswortlaut hervorhebt, frei. Dies bedeutet, dass das Gericht die Prüfung mit voller Kognition vornimmt (Schwarzenegger, a.a.O., Art. 362 StPO N. 1; Greiner/Jaggi, Basler Kommentar, 3. A. 2023, Art. 362 StPO N. 2).

E. 2.2

Es ist im Berufungsverfahren unbestritten, dass die Vorinstanz die im abgekürzten Verfahren vereinbarten Sanktionen zurecht als angemessen erachtet hat (Art. 362 Abs. 1 lit. c StPO). Folglich ist nur noch zu prüfen, ob die Vorinstanz zurecht bejahte, dass das abgekürzte Verfahren angebracht und rechtmässig durchgeführt wurde und die Anklage mit dem Ergebnis der Hauptverhandlung übereinstimmt.

E. 2.3

Die Rechtmässigkeit des vorliegend zu beurteilenden abgekürzten Verfahrens gemäss Art. 362 Abs. 1 lit. a StPO bezieht sich auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben. Die Prüfung der Rechtmässigkeit umfasst auch, ob der Beschuldigte wie in Art. 360 Abs. 2 StPO vorgesehen der Anklage unwiderruflich zugestimmt hat. Der Begriff der unwiderruflichen Zustimmung gemäss Art. 360 Abs. 2 StPO setzt dabei inhaltlich voraus, dass diese frei und damit ohne wesentliche Willensmängel abgegeben wird (vgl. Greiner/Jaggi, a.a.O., Art. 360 StPO N. 22; Schwarzenegger, a.a.O., Art. 360 StPO N. 10). Die Rechtmässigkeit der Durchführung des abgekürzten Verfahrens hängt mithin indirekt davon ab, ob beim Beschuldigten bei der Abgabe der unwiderruflichen Zustimmung ein Willensmangel vorlag (vgl. sinngemäss: Tophinke, Basler Kommentar, 3. A. 2023, Art. 10 StPO N. 16).

E. 2.4

Der in Art. 362 Abs. 1 lit. a StPO erwähnte Begriff der Angebrachttheit deutet auf das richterliche Ermessen bei der Genehmigung der Anklage im abgekürzten Verfahren hin. Damit wird primär das Ermessen der Staatsanwaltschaft und des Gerichts angesprochen, das abgekürzte Verfahren abzulehnen, wenn bestimmte sachliche Gründe vorliegen, welche gegen dieses

Seite 12/24 sprechen. Genannt werden bspw. Gleichbehandlungsüberlegungen bei mehreren Tatbeteiligten oder Sicherheitsüberlegungen, bspw. ein Fall, in dem sich eine Massnahme nach Art. 56 ff. StGB aufdrängen würde (vgl. dazu Greiner/Jaggi, a.a.O., Art. 362 StPO N. 8 und 8a). Mögliche unangebrachte abgekürzte Verfahren könnten ferner vorliegen, falls ein Urteil resultieren würde, welches von Urteilen im ordentlichen Verfahren deutlich abweicht (Schwarzenegger, a.a.O., Art. 362 StPO N. 3a).

Grundsätzlich wäre es ebenfalls nicht im Sinne von Art. 362 Abs. 1 lit. a StPO angebracht, eine Anklage im abgekürzten Verfahren zum Urteil zu erheben, deren Zustimmung mit einem erheblichen Willensmangel behaftet ist. Denn die freiwillige Zustimmung der beschuldigten Person zur Anklage im abgekürzten Verfahren ist der Grund, warum dieses überhaupt durchgeführt werden kann. Dies steht im Kern eines jeden abgekürzten Verfahrens. Ein Gericht hat in diesen Konstellationen kein Ermessen, das abgekürzte Verfahren trotzdem zu genehmigen.

E. 2.5

Zusammenfassend sind wesentliche Willensmängel grundsätzlich geeignet, das abgekürzte Verfahren aus mehreren Gründen scheitern zu lassen. Erhebt ein Gericht die Anklage im abgekürzten Verfahren trotz wesentlicher Willensmängel der beschuldigten Person zum Urteil, muss dies als Verletzung von Art. 362 Abs. 1 lit. a StPO qualifiziert werden. 3. Prüfung der vom Beschuldigten vorgebrachten Willensmängel

E. 3

Der Beschuldigte ist durch den Entscheid der Vorinstanz beschwert und grundsätzlich zur Berufung berechtigt (Art. 382 Abs. 1 StPO). Da das Gesetz gemäss Art. 362 Abs. 5 StPO eine Einschränkung der Rügegründe bei einem abgekürzten Verfahren vorsieht, ist vorab als Eintretensfrage zu prüfen, ob die vom Beschuldigten vorgebrachten Gründe für seine Berufung überhaupt geeignet sind, das vorinstanzliche Urteil aufzuheben (s. nachfolgend Ziff. 4.3).

E. 3.1

Der Beschuldigte gab an der Hauptverhandlung zu Protokoll, dass er mit der SIS-Ausschreibung der Landesverweisung nicht einverstanden sei. Die Vorinstanz führte dazu aus, es würden keine Anhaltspunkte vorliegen, dass der Beschuldigte durch seine ehemalige amtliche Verteidigung nicht hinreichend über den Inhalt und die Bedeutung der gesamten Anklageschrift aufgeklärt worden sei (OG GD 1 S. 9). Es ist damit in tatsächlicher Hinsicht zu prüfen, ob sich der Beschuldigte glaubhaft auf einen Willensmangel berufen kann.

E. 3.1.1

Im Rahmen des Untersuchungsverfahrens wurde dem Beschuldigten zwar die mögliche Landesverweisung von der Staatsanwaltschaft mittels Dolmetscher vorgehalten und er wurde dazu befragt. Die Möglichkeit der SIS-Ausschreibung der Landesverweisung fand dabei aber keine Erwähnung (act. 2/12 Ziff. 62 ff.).

E. 3.1.2

Die SIS-Ausschreibung der Landesverweisung findet sich erstmalig in der in Deutsch verfassten Anklage im abgekürzten Verfahren. Eine Übersetzung der Anklage in die Muttersprache des Beschuldigten (Tigrinya) ist nicht aktenkundig. Die amtliche Verteidigung hat die 11-seitige Anklageschrift im abgekürzten Verfahren unter Beizug von Dolmetschern während insgesamt mehr als fünf Stunden mit dem Beschuldigten entweder persönlich in der Strafanstalt oder telefonisch besprochen (vgl. SG GD 15; 1.08h Besprechung am 20.03.2025; 0.58h telefonische Besprechung am 21.03.2025; 1.25h Besprechung am 26.03.2025; 0.25h telefonische Besprechung am 01.04.2025; 1.75h Besprechung am 07.04.2025; 0.25h telefonische Besprechung am 08.04.2025; plus zusätzliche Korrespondenz, Reise- und Vorbereitungszeiten). Wie dargelegt, musste wegen des hohen Erläuterungsaufwands die Anklage im abgekürzten Verfahren nochmals eröffnet werden. Die Angaben der amtlichen Verteidigung, dass alles, insbesondere die Anklageschrift, mehrfach und unter Zuhilfenahme unterschiedlicher Dolmetscher besprochen worden sei, ist zwar angesichts des verrechneten Stundenaufwands grundsätzlich glaubhaft. Trotzdem ist die Angabe pauschal und oberflächlich. Denn die amtliche Verteidigung führte in diesem Zusammenhang nicht explizit aus, dass dem Beschuldigten die SIS-Ausschreibung der Landesverweisung übersetzt und ihm insbesondere deren konkreten Folgen erläutert wurden.

E. 3.1.3

Der Beschuldigte gab zu Protokoll, er habe damals nicht verstanden, dass er mit der SIS-Ausschreibung "von ganz Europa verwiesen" werde (SG GD 17 S. 6 ff.). Seine spontanen Vorbringen an der Hauptverhandlung erscheinen grundsätzlich glaubhaft. So verweist der Beschuldigte darauf, dass er die Landesverweisung verstanden habe, nicht aber die SIS-Ausschreibung. Der Beschuldigte bringt damit nicht einfach pauschal eine Bestreitung vor, sondern diese erfolgt differenziert. Seine nur auf die SIS-Ausschreibung bezogene Bestrei-

tung ist überdies auch plausibel, denn die Landesverweisung wurde ihm im Untersuchungsverfahren vorgehalten, nicht aber die SIS-Ausschreibung. In diesem Punkt ist auch wesentlich, dass der Antrag auf Landesverweisung mit einer SIS-Ausschreibung für einen Laien nicht einfach zu verstehen ist. Selbst wenn dem Beschuldigten diese Passage übersetzt worden wäre, ist denkbar, dass er die rechtliche Tragweite nicht verstanden hatte. So sagt der technische Begriff der SIS-Ausschreibung isoliert betrachtet nichts darüber aus, welche Wirkungen diese entfaltet und welchen geographischen Bereich diese betrifft. Zumindest können seine sinngemässen Aussagen an der Hauptverhandlung, er habe bei der Unterzeichnung der Zustimmungserklärung nicht gedacht, er würde "von ganz Europa verwiesen", nicht widerlegt werden.

E. 3.1.4

Für ein fehlerhaftes Verständnis und gegen eine reine Meinungsänderung spricht auch die Prozessphase, in welcher der Beschuldigte sein fehlendes Verständnis vorbrachte. Würde eine blosser Meinungsänderung hinsichtlich eines geistig zutreffend erfassten Sachverhalts vorliegen, wäre zu erwarten gewesen, dass der Beschuldigte dies bereits zu Beginn der Gerichtsverhandlung (oder gar vorher) gegenüber der Staatsanwaltschaft, dem Gericht oder zumindest seinem amtlichen Verteidiger zum Ausdruck gebracht hätte. Diesbezüglich muss zudem auch erwogen werden, dass diese Aussage des Beschuldigten erst nach der erneuten Anerkennung des Anklagesachverhalts erfolgte. Es wäre ihm mithin freigestellt gewesen, das abgekürzte Verfahren bereits vorher durch eine gezeigte Verweigerungshaltung, bspw. mittels einer Aussageverweigerung, zum Scheitern zu bringen (vgl. BGE 139 IV 233 E. 2.5 f.). Dass er dies nicht tat, indiziert, dass ihm erst mit dem Vorhalt und der Erläuterung des Umfangs der Schengen-Ausschreibung durch die Verfahrensleitung der Vorinstanz überhaupt bewusst geworden ist, was seine Zustimmung bedeutete. Es erscheint insgesamt als glaubhaft, dass der Beschuldigte tatsächlich die unwiderrufliche Zustimmung zu einem Punkt abgegeben hat, den er (aus welchem Grund auch immer) inhaltlich nicht verstand und dessen Folgen er nicht einschätzen konnte.

E. 3.1.5

An der Berufungsverhandlung bestätigte der Beschuldigte erneut, dass er zum ersten Mal vor der Vorinstanz erfahren habe, was eine Ausschreibung im Schengener Informationssystem bedeute. Der Beschuldigte legte dabei glaubhaft dar, dass er dies nicht wolle, da er sich offenbar bei einer Schweizer Landesverweisung eine Zukunft in einem Schengen-Staat erhofft, bzw. dass er bei einer Landesverweisung versuche, sein Glück anderswo (in Europa) zu finden (OG GD 12 S. 5 Ziff. 18). Dieses vom Beschuldigten vorgetragene Motiv ist nachvollziehbar und schlüssig. Es plausibilisiert ebenfalls, dass er der SIS-Ausschreibung nicht zugestimmt hätte, wenn ihm deren Tragweite bekannt gewesen wäre.

Seite 14/24

E. 3.1.6

Der vom Beschuldigten behauptete Fehler in seiner freien Willensbildung im Zusammenhang mit der SIS-Ausschreibung ist damit insgesamt glaubhaft.

E. 3.2

Bezüglich der eigentlichen Landesverweisung machte der Beschuldigte bei der Vorinstanz nicht geltend, er habe diese Massnahme oder deren Auswirkungen falsch verstanden. Er gab zu Protokoll, dass ihm die Landesverweisung erklärt worden sei (SG GD 17 S. 8). Dies

bestätigte er auch an der Berufungsverhandlung (OG GD 12 S. 4 Ziff. 13). Er kann folglich in diesem Punkt keinen Willensmangel geltend machen. Da der Beschuldigte betreffend die eigentliche Landesverweisung keinen Willensmangel geltend macht und diesbezüglich auch die weiteren Eintretensvoraussetzungen nach Art. 362 Abs. 5 StPO nicht vorliegen, kann auf seine Rügen in diesem Punkt nicht eingetreten werden (vgl. E. I.4.; vgl. dazu Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich SA130001 vom 5. Februar 2014 E. 2.1, publ. in *forum* poenale 5/2014 S. 271). 4. Rechtliche Grundlagen bezüglich Willensmängeln im abgekürzten Verfahren

E. 3.3

Ein Willensmangel kann grundsätzlich unter den Wortlaut von Art. 362 Abs. 5 StPO subsumiert werden. Denn eine mit einem Willensmangel behaftete Zustimmung ist inhaltlich mit einer Nicht-Zustimmung zur Anklageschrift vergleichbar. In beiden Fällen stimmt der Wille der beschuldigten Person nicht mit der Anklage überein.

Seite 9/24

E. 3.3.1

Diese weite Auslegung des Gesetzestexts gebietet auch der Sinn und Zweck eines abgekürzten Verfahrens. Mit der Zustimmung zur Anklage im abgekürzten Verfahren verzichtet die beschuldigte Person auf zahlreiche prozessuale Rechte, die ihr ansonsten zustehen würden. Dazu gehört auch das Recht auf eine Beurteilung des Sachverhalts und der tat- und täterangemessenen Sanktionen sowie der Massnahmen durch ein unparteiisches und unvoreingenommenes Gericht. Ein derartig gravierender Rechteverzicht muss auf einer unverfälschten Willensbildung basieren. Der unverfälschte Wille der Parteien hinsichtlich der Zustimmung zur Anklage im abgekürzten Verfahren ist mithin der zentrale Mechanismus dieser Verfahrensart. Eine rein formelle Betrachtungsweise im Zusammenhang mit der Zustimmungserklärung ist deswegen nicht sachgerecht.

E. 3.3.2

Entsprechend wird auch im Schrifttum vertreten, dass Willensmängel im Rahmen einer Berufung gerügt werden können (so Schwarzenegger, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. A. 2020, Art. 362 StPO N. 10; Perrin/de Preux, Commentaire Romand, 2. A. 2019, Art. 362 StPO N. 16; Moreillon/Parein-Reymond, Petit commentaire Code de Procédure pénale, 3. A. 2025, Art. 362 StPO N. 37). Auch aus der Rechtsprechung ist eine vergleichbare Tendenz erkennbar. So ist gemäss dem Bundesgericht das gerichtliche Bestätigungsverfahren einer der gesetzlich vorgesehenen Schutzmechanismen im abgekürzten Verfahren. Die Befragung der beschuldigten Person ist ein wesentlicher Bestandteil davon. Dabei muss gemäss Art. 361 Abs. 2 lit. a StPO zwingend eine erneute Anerkennung des Anklagesachverhalts erfolgen. Falls dies nicht geschieht, kann die Verletzung dieser Schutzvorschrift gemäss Art. 362 Abs. 5 StPO mittels Berufung gerügt werden (BGE 139 IV 233 E. 2.6).

E. 3.3.3

Entsprechend ist ein Willensmangel als eine Nicht-Zustimmung zur Anklage gemäss Art. 362 Abs. 5 StPO zu qualifizieren. Da Willensmängel grundsätzlich im Berufungsverfahren gerügt werden können, ist auf die Berufung einzutreten, sofern solche geltend gemacht werden.

E. 4

Dem vormaligen amtlichen Verteidiger, Rechtsanwalt K. _____, kommt im vorliegenden Berufungsverfahren keine Parteistellung gemäss Art. 105 Abs. 1 und 2 StPO zu. Als drittbe- troffene Person im Sinne von Art. 105 Abs. 1 lit. f StPO würde zwar grundsätzlich auch die amtliche Verteidigung in Betracht fallen, sofern diese im Zusammenhang mit ihrer Honorar- forderung direkt in ihren rechtlichen Interessen betroffen bzw. durch den Entscheid in recht- lich relevanter Weise beschwert ist (vgl. BGE 143 IV 40 E. 3.6). Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Der grundsätzliche Honoraranspruch des amtlichen Verteidigers ist unbestrit- ten. Die Höhe von dessen Honorar richtet sich nach dem Anwaltstarif des Kantons Zug. Dem vormaligen amtlichen Verteidiger steht dabei kein Recht zu, die strafprozessuale Verfahrens- art der Festlegung seines Honorars zu wählen oder dessen Wahl zu beeinflussen. Folglich würde nicht in die geschützte Rechtsposition des vormaligen amtlichen Verteidigers einge- griffen, wenn die Verfahrensart, in welcher seine Honorierung festgelegt würde, durch das Berufungsgericht vom abgekürzten in das ordentliche Verfahren geändert würde. Der Nach- teil, dass bei einem Wechsel ins ordentliche Verfahren sein Honorar allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt festgesetzt würde, begründet eine faktische Betroffenheit, welche keine Parteistellung rechtfertigen kann (vgl. BGE 137 IV 280 E. 2.2.1).

E. 4.1

Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung im Strafprozess basiert auf dem kantonalen Anwaltstarif (Art. 135 Abs. 1 StPO). Gestützt auf § 2 AnwT sind die Honorare der Rechtsan- wälte innerhalb der in diesem Tarif festgelegten Grenzen nach der Schwierigkeit des Falls sowie nach dem Umfang und der Art der angemessenen Bemühungen festzulegen. Für den Bereich der Strafsachen wird im Anwaltstarif präzisiert, dass sich das Honorar nach dem an- gemessenen Zeitaufwand des Rechtsanwalts bemisst (§ 15 Abs. 1 AnwT i.V.m. § 16 Abs. 1 AnwT), wobei der Stundenansatz in der Regel CHF 220.00 beträgt; er kann in besonderen Fällen bis auf CHF 300.00 erhöht werden (§ 15 Abs. 2 AnwT). Das Honorar wird dabei nach den Regeln zur Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsvertreters gemäss § 14 AnwT festgelegt (§ 15 Abs. 2 AnwT). § 14 Abs. 3 AnwT sieht dabei eine Spezifikationspflicht vor, d.h. der amtliche Verteidiger muss eine spezifizierte Abrechnung einreichen. Spezifiziert im Sinne von § 14 Abs. 3 AnwT bedeutet, dass die Abrechnung nachvollziehbar und überprüf- bar ist, so dass sie von der rechtsanwendenden Behörde umfassend auf ihre Angemessen- heit geprüft werden kann.

E. 4.2

Der geltend gemachte Aufwand von 25,70 Stunden ist insgesamt leicht zu kürzen. Gegen- stand des vorliegenden Berufungsverfahrens war die Bestätigung oder Ablehnung eines ab- gekürzten Verfahrens. Prozessual galt, wie in jedem Strafverfahren, eine vollumfängliche Sachverhalts- und Rechtsfindung von Amtes wegen durch das Gericht. Dafür war, ausser dem Dossier 14 mit den Akten zum abgekürzten Verfahren, keine Kenntnis der Untersu- chungsakten notwendig und es ergibt sich auch nicht, dass der amtliche Verteidiger diese für das Berufungsverfahren konsultiert hätte. Das Beweisthema belief sich im Wesentlichen dar- auf, ob dem vorgebrachten Irrtum des Beschuldigten geglaubt werden kann. Dieses war mit- hin stark begrenzt. In rechtlicher Hinsicht war der Fall im Hinblick auf die rechtliche Würdi- gung anspruchsvoll. Im sechsseitigen Parteivortrag der amtlichen Verteidigung finden sich jedoch nur wenige Ausführungen zu rechtlichen Erwägungen, unter welchen Bedingungen ein Willensmangel einen relevanten Einfluss auf ein abgekürztes Verfahren haben kann. An- gesichts des begrenzten Beweisthemas ist zudem nicht erkennbar, warum

neben mehreren Telefonaten drei Besuche beim Beschuldigten in der Strafanstalt erfolgen mussten. So war bereits zu Mandatsbeginn evident, was dieser im Berufungsverfahren anstrebte. Es mag sein, dass eine beschuldigte Person jeweils eine gewisse Anspruchshaltung gegenüber dem amtlichen Verteidiger vorbringt. Dies rechtfertigt es hingegen nicht, vom Grundsatz, dass das amtliche Mandat nur die zweckdienliche Ausübung der Verfahrensrechte umfasst, abzuweichen (BGE 122 I. 203 E. 2e). Da die Honorarnote die genauen Anteile von Aktenstudium, Rechtsstudium, Besuchen, Reisezeiten etc. nicht separat aufteilt, ist der Stundenaufwand pauschal zu kürzen. Ein Aufwand von 22 Stunden ist dabei dem stark begrenzten Berufungsverfahren angemessen. Dies ergibt, zzgl. MWST und Auslagen für den Dolmetscher von CHF 173.75, einen Anspruch von CHF 5'405.80. Für eine summarische Durchsicht des (bereits mündlich erläuterten) Beschlusses kann dieser Betrag auf CHF 5'500.00 aufgerundet werden.

Seite 22/24 IV. Aktenrückgabe Die Untersuchungsakten, ohne das gemäss Art. 362 Abs. 4 StPO i.V.m. Art. 141 Abs. 5 StPO zu separierende und beim Berufungsgericht aufzubewahrende Dossier 14 mit den Erklärungen im abgekürzten Verfahren, wurden im Anschluss an die mündliche Urteilsbegründung der Staatsanwaltschaft zur Durchführung des ordentlichen Verfahrens zugesendet.

Seite 23/24 Beschluss 1. Die Berufung des Beschuldigten wird gutgeheissen, soweit darauf eingetreten wird. 2. Das Urteil und der Beschluss des Strafgerichts des Kantons Zug vom 9. Juli 2025 (Verfahrensnummer SA 2025 5) werden aufgehoben. 3. Die Anklageschrift im abgekürzten Verfahren vom 16. April 2025 (mitsamt deren Ergänzung am 9. Juli 2025) wird nicht zum Urteil erhoben. 4. Das Strafverfahren wird an die Staatsanwaltschaft zur Durchführung des ordentlichen Verfahrens zurückgewiesen.

E. 4.3

Weitere Kategorien von Willensmängeln, wie bspw. Irrtümer, können hingegen nicht ohne weiteres zum Scheitern eines abgekürzten Verfahrens führen. Gemäss Art. 360 Abs. 2 StPO ist die Zustimmungserklärung unwiderruflich. Diesem Umstand muss eine Bedeutung zukommen. So würde es den unwiderruflichen Verzicht auf ein Rechtsmittel gemäss Art. 360 Abs. 2 StPO jeglicher Substanz entleeren, wenn bspw. geltend gemacht werden könnte, man habe nur deswegen zugestimmt, weil man befürchtet habe, im ordentlichen Verfahren zu ei-

Seite 15/24 ner schwereren Strafe verurteilt zu werden. Gleichfalls kann es nicht zulässig sein, sich auf Irrtümer über den Akteninhalt oder das Recht zu berufen, obwohl diese der beschuldigten Person grundsätzlich zum Zeitpunkt der Zustimmungserklärung bekannt waren oder zumindest bekannt sein konnten. Es müssen mit anderen Worten besondere Willensmängel vorliegen, die schwerwiegend sind (vgl. sinngemäss Greiner/Jaggi, a.a.O., Art. 362 StPO N. 45; Perrin/de Preux, a.a.O., Art. 362 StPO N. 16).

E. 4.4

Das Bundesgericht scheint bei der Beurteilung von geltend gemachten Willensmängeln im abgekürzten Verfahren darauf abzustellen, ob die Beeinträchtigung der Willensfreiheit dem Staat angelastet werden kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_17/2017 vom 15. März 2018 E. 1.7: "[...] ist die dadurch entstandene Drucksituation auf die strafprozessualen Gegebenheiten zurückzuführen und kann nicht den Strafbehörden zum Vorwurf gemacht werden. [...]"). Auch nach der Rechtsprechung einzelner kantonaler Gerichte können nicht sämtliche Willensmängel dazu führen, dass eine Anklage im abgekürzten Verfahren nicht

zum Urteil erhoben werden kann. Gemäss der Rechtsprechung der Kantone Zürich und Freiburg ist ein Willensmangel nur dann als schwerwiegend zu qualifizieren, wenn der Grund seiner Entstehung in der Verantwortlichkeit der Strafbehörden liege (vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich SA130001 vom 5. Februar 2014 E. 2.2, publ. in *forum poenale* 5/2014 S. 271 ff.; Urteil des Kantonsgerichts des Kantons Freiburg 501 2015 6 vom 19. August 2015 E. 2e/bb).

E. 4.5

Bei einem erstellten Irrtum gilt damit Folgendes: Mit der Lehre und der dargelegten Praxis kann nicht jeder Irrtum als schwerwiegender Willensmangel anerkannt werden. Wie beim zivilrechtlichen Grundlagenirrtum sind sachgerechte Qualifikationsmerkmale notwendig. Wesentlich ist, dass die Zustimmungserklärung von Gesetzes wegen als unwiderruflich gilt. Wer nicht die notwendige Sorgfalt bei der Prüfung der Anklage im abgekürzten Verfahren aufbringt, soll sich nicht später auf einen Irrtum berufen können. Es braucht mithin eine Mitverantwortung des Staats an der Irrtumserweckung. Ausserdem muss der Irrtum, in analoger Anwendung der zivilrechtlichen Bestimmung zum Grundlagenirrtum gemäss Art. 24 OR, eine wesentliche Auswirkung auf das Verfahren haben. Betrifft der Irrtum mithin nur eine unwesentliche Modalität, welche für die Zustimmungserklärung nicht von entscheidender Bedeutung war, liegt kein schwerwiegender Willensmangel vor.

5. Anwendung des Rechts

E. 5

Inwiefern entgegen der Auffassung der amtlichen Verteidigung ein schriftliches Berufungsverfahren gemäss Art. 406 Abs. 1 lit. a StPO möglich gewesen wäre, kann offenbleiben. Die Seite 10/24 Verfahrensleitung hat das mündliche Berufungsverfahren für angemessen erachtet, angeordnet und dieses wurde, unter erneuter Befragung des Beschuldigten, durchgeführt. II. Materielle Prüfung 1. Prüfung des Ablaufs des abgekürzten Verfahrens

E. 5.1

Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens betragen CHF 2'480.00 (CHF 2'000.00 Entscheidungsbüher und CHF 480.00 gerichtliche Auslagen) und werden auf die Staatskasse genommen.

E. 5.2

Das Honorar des vormaligen amtlichen Verteidigers des Beschuldigten, Rechtsanwalt K. _____, ist im ordentlichen Verfahren festzulegen. Diesem wird es freigestellt, die Abrechnung des Honorars bei der Staatsanwaltschaft oder eine Akontozahlung zu beantragen.

6.1 Die Kosten des Berufungsverfahrens betragen CHF 2'000.00 Entscheidungsbüher CHF 120.00 Auslagen CHF 2'120.00 Total und werden auf die Staatskasse genommen. 6.2 Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt I. _____, wird für seine Bemühungen im Berufungsverfahren mit CHF 5'500.00 (inkl. Dolmetscherkosten, MWST und Spesen) aus der Staatskasse entschädigt. 6.3 Die Kosten der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren werden auf die Staatskasse genommen. 7. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdegründe und die Beschwerdelegitimation richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes (BGG). Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheids und der

Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Seite 24/24 8. Mitteilung an: - Staatsanwaltschaft des Kantons Zug, Leitende Oberstaatsanwältin A. _____ - amtliche Verteidigung, Rechtsanwalt I. _____ (für sich und den Beschuldigten) - vormalige amtliche Verteidigung, Rechtsanwalt K. _____ - Privatkläger B. _____, C. _____, D. _____, E. _____ - Opfer i.S.v. Art. 116 Abs. 1 StPO gemäss Anklageziffern 1.VIII., 1.IX. und 1.X. (gestützt auf Art. 117 Abs. 1 lit. g StPO) - Strafgericht des Kantons Zug, Kollegialgericht - Gerichtskasse (im Dispositiv) - Amt für Migration des Kantons Zug (gemäss Art. 82 VZAE) - Vollzugs- und Bewährungsdienst (zur Kenntnis) - Bundesamt für Polizei (gestützt auf Art. 1 Ziff. 9 der Verordnung über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide [SR 312.3]) - Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (gestützt auf Art. 3 Ziff. 12 der Verordnung über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide [SR 312.3]) Obergericht des Kantons Zug I. Strafabteilung A. Sidler F. Eller Abteilungspräsident Gerichtsschreiber versandt am:

E. 5.3

Der Irrtum des Beschuldigten betrifft keine unbedeutende Nebensächlichkeit. Eine SIS-Ausschreibung ist eine schwerwiegende Vollzugsmodalität der Landesverweisung. So bewirkt die SIS-Ausschreibung ein grundsätzlich vorab geltendes Einreiseverbot in alle Schengen-Staaten (vgl. BGE 146 IV 172 E. 3.2.3). Die Massnahme hat insofern weitreichende Konsequenzen für das Privatleben, da den betroffenen Personen ohne vorgängigen Entscheidung die Einreise in die Schengen-Staaten verwehrt ist (BGE 145 IV 172 E. 3.3.4). Damit ist eine SIS-Ausschreibung entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft nicht mit einem VOSTRA-Eintrag vergleichbar. Letzterer ist eine gesetzliche Folge einer Verurteilung, die ohne gerichtliche Beurteilung automatisch eintritt (vgl. Art. 16 des Bundesgesetzes über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA; StReG; SR 330). Die SIS-Ausschreibung untersteht demgegenüber einer gerichtlichen Beurteilung. Das Gericht ist gehalten, das für die Beurteilung wesentliche Sachverhaltsfundament zu erstellen (Art. 6 StPO). Anschliessend muss das Gericht aufgrund des mit der SIS-Ausschreibung verbundenen Grundrechtseingriffs auch die Verhältnismässigkeit dieser Massnahme prüfen (vgl. BGE 147 IV 340 E. 4.3.1). Aufgrund der praktisch bedeutenden Auswirkung der Ausschreibung der Landesverweisung im SIS und dem damit verbundenen Einreiseverbot in sämtliche Schengen-Staaten ist es wesentlich, dass der Beschuldigte deren Inhalt verstand und die Tragweite einordnen konnte, bevor er dieser Massnahme zustimmte und damit sein Recht auf eine gerichtliche Beurteilung aufgab.

E. 5.4

Der Irrtum im Zusammenhang mit der Zustimmungserklärung ist zudem relevant bzw. wesentlich. So ergibt sich aus dem Protokoll der vorinstanzlichen Gerichtsverhandlung, dass der Beschuldigte (neu) mit der Landesverweisung nicht mehr einverstanden war, als ihm die Bedeutung der SIS-Ausschreibung bekannt wurde. Obwohl es ihm möglich gewesen wäre, den Mangel im Nachhinein an der Hauptverhandlung mit seiner Zustimmung zu beseitigen und ihm die Vorinstanz die möglichen Folgen seiner Verweigerung darlegte, zeigte er sich mit der SIS-Ausschreibung nicht einverstanden. Diese Haltung bestätigte der Beschuldigte auch an der Berufungsverhandlung, an welcher er zusätzlich erläuterte, dass ihm die SIS-Ausschreibung die Möglichkeit nehme, sein Glück anderswo (in Europa) zu

suchen (OG GD)

E. 5.5

Wie dargelegt ist damit nur noch zu prüfen, ob der Irrtum des Beschuldigten mit staatlichen Handlungen oder Unterlassungen in Zusammenhang gebracht werden kann.

E. 5.5.1

Der Staat steht gemäss dem Gesetz in der Pflicht, ein faires Verfahren sicherzustellen. Diese übergeordnete Pflicht gemäss Art. 3 Abs. 2 StPO besteht nicht nur im ordentlichen, sondern auch im abgekürzten Verfahren. Ein Teilaspekt der prozessualen Verfahrensfairness besteht in der Bestellung eines amtlichen Rechtsbeistands bei schweren Vorwürfen (Art. 130 StPO). Art. 29 Abs. 3 BV, Art. 32 Abs. 2 BV und Art. 6 Ziff. 3 lit. c EMRK garantieren diesbezüglich der beschuldigten Person ein Anrecht auf sachkundige, engagierte und effektive Wahrnehmung seiner Parteiinteressen. Der Staat hat diese Pflicht sicherzustellen (BGE 139 IV 113 E. 4.3). Ein weiterer Teilaspekt der Verfahrensfairness betrifft die Sprache im Verfahren. Bei fremdsprachigen Personen bedeutet dies, dass der wesentliche Inhalt der wichtigsten Verfahrenshandlungen übersetzt wird (Art. 68 Abs. 1 StPO). Wie dargelegt, steht der Staat auch diesbezüglich in der Pflicht. Daraus ergibt sich, dass auch bei einer freiwilligen Zustimmung im abgekürzten Verfahren als Rahmenbedingung besondere staatliche Schutzpflichten gelten, welche eingehalten werden müssen, um die freie Willensäusserung der beschuldigten Person zu ermöglichen.

E. 5.5.2

Wird die Anklage im abgekürzten Verfahren gegen eine fremdsprachige beschuldigte Person nicht übersetzt und stattdessen deren Übersetzung den von der amtlichen Verteidigung als Hilfspersonen beigezogenen Dolmetschern überlassen, ist dies nicht in jedem Fall rechtswidrig. So richtet sich der Anspruch auf Übersetzung gemäss Art. 6 Ziff. 3 EMRK und Art. 68 Abs. 2 StPO nach dem Einzelfall. Dabei muss den Umständen Rechnung getragen werden, ob der beschuldigten Person ein Rechtsbeistand und allenfalls ein Dolmetscher beigelegt wurde und inwiefern die beschuldigte Person über (rudimentäre) Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt (Urteil des Bundesgerichts 7B_256/2024 vom 17. Februar 2025 E. 4.7.1 ff.). Im vorliegenden Fall lebt der Beschuldigte bereits seit neun Jahren in der Schweiz und spricht auf dem Niveau B1 etwas Deutsch (vgl. bspw. act. 1/1/9 ff.; act. 2/13 Ziff. 65). Er sollte entsprechend in der Lage sein, die wichtigsten Punkte aus Texten zu vertrauten Themen wie Freizeit, Arbeit und Schule zu lesen und zu verstehen. Auch mit seiner Freundin kann er sich in der deutschen Sprache verständigen (OG GD 12 S. 3 Ziff. 6). Ihm wurde ein amtlicher Verteidiger beigelegt und dieser zog mehrere Dolmetscher bei, um dem Beschuldigten die Anklage zu erläutern. Damit war der Beschuldigte potenziell in der Lage, den wesentlichen Inhalt der Anklage im abgekürzten Verfahren zu verstehen. Die Nichtübersetzung der Anklage im abgekürzten Verfahren stellt damit vorliegend keine Verletzung von Art. 68 Abs. 2 StPO dar. Ebenfalls stellt die Nicht-Erläuterung der SIS-Ausschreibung durch die Staatsanwaltschaft kein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 2 StPO dar. Dem Beschuldigten wurde auf staatliche Kosten ein amtlicher Verteidiger beigelegt, weswegen die grundsätzliche Verfahrensfairness nicht tangiert ist.

E. 5.5.3

Eine praktische Auswirkung der Nicht-Übersetzung der Anklage sowie der fehlenden Erläuterung der SIS-Ausschreibung durch die Staatsanwaltschaft liegt nun darin, dass

vorliegend offenbleiben muss, weswegen der Irrtum des Beschuldigten entstanden ist. Eine Beweiserhebung durch das Berufungsgericht über den genauen Inhalt der dem Beschuldigten übersetz-

Seite 18/24 ten und erläuterten Passagen ist nicht möglich. Die amtliche Verteidigung darf ohne Entbindung vom Berufsgeheimnis keine Auskünfte über die Beratungsinhalte geben. Gleichfalls können auch die eingesetzten Dolmetscher nicht befragt werden, da sie als Hilfspersonen der amtlichen Verteidigung ebenfalls dem Berufsgeheimnis unterstehen (Art. 13 Abs. 1 und 2 BGFA).

E. 5.5.4

Es fehlen Hinweise in den Akten, dass im Untersuchungsverfahren eine SIS-Ausschreibung jemals von der Staatsanwaltschaft oder der amtlichen Verteidigung gegenüber dem Beschuldigten erwähnt wurde. In der Einvernahme der Staatsanwaltschaft vom 13. Februar 2025 wurde die Landesverweisung thematisiert, nicht jedoch die damit verbundene SIS-Ausschreibung (act. 2/12 ff.). Es kann mithin nicht nachgewiesen werden, dass der Beschuldigte die inhaltliche Bedeutung der SIS-Ausschreibung als entsprechende Vollzugsmodalität der Landesverweisung bereits im Untersuchungsverfahren kennen musste. Ebenfalls fehlt der Nachweis, dass ihm während der Besuche des amtlichen Verteidigers und der Dolmetscher diese spezifische Stelle der Anklage übersetzt wurde. Der Beschuldigte äusserte sich dazu an der Berufungsverhandlung nicht eindeutig; er sprach nur davon, dass ihm die Sanktion vorgelesen worden sei (vgl. OG GD 12 S. 4 Ziff. 13). Aufgrund des fehlenden Nachweises einer Übersetzung der Anklage besteht zumindest die Möglichkeit, dass der Irrtum des Beschuldigten auf eine Schutzpflichtverletzung des Staats zurückzuführen ist.

E. 5.5.5

Der Beschuldigte stammt zudem aus bildungsfernen ländlichen Verhältnissen in Eritrea. Er hat dort die Schule abgebrochen (act. 13/4/11 ff.). Aufgrund seiner Ausbildung wäre nicht zu erwarten, dass ihm die Bedeutung eines juristisch-technischen Begriffes wie eine SIS-Ausschreibung bekannt sein musste. Er war für das Verständnis dieses Punkts mithin auf Dritte angewiesen, welche ihm diese erläuterten, damit er sich dazu eine Meinung bilden konnte. Selbst wenn die Passage mit der SIS-Ausschreibung übersetzt worden wäre, fehlt der Nachweis in den Akten, dass ihm der amtliche Verteidiger die Bedeutung der SIS-Ausschreibung nachvollziehbar erläuterte. Zwar gibt es vorliegend ebenfalls keine Hinweise auf eine Pflichtverletzung durch den amtlichen Verteidiger und dieser wies solche auch pauschal von sich. Aufgrund des Berufsgeheimnisses war der amtliche Verteidiger indessen nicht in der Lage, bei der Vorinstanz konkret darzulegen, dass er den Beschuldigten über den Inhalt und die geographische Reichweite der SIS-Ausschreibung informiert hatte (vgl. SG GD 17 S. 11; SG GD 24). Wie bereits dargelegt, wurde die SIS-Ausschreibung auch nicht im Untersuchungsverfahren thematisiert oder dem Beschuldigten sonst wie erläutert. Damit entfällt die Möglichkeit, dass der Beschuldigte von der Staatsanwaltschaft oder der Polizei über den Inhalt einer SIS-Ausschreibung informiert wurde. Es besteht mithin auch in diesem Punkt eine fehlende Nachvollziehbarkeit, wie der Irrtum des Beschuldigten entstanden sein könnte. Da sich der Grund für den Irrtum nicht eindeutig aus den Akten ergibt und dem Beschuldigten zumindest keine (Mit-)Verantwortung an der Entstehung des Irrtums nachgewiesen werden kann, besteht auch diesbezüglich zumindest die Möglichkeit, dass der Irrtum auf

eine Schutzpflichtverletzung des Staats zurückzuführen ist.

E. 5.5.6

Ferner liegt eine Verletzung des Dokumentationsgrundsatzes gemäss Art. 100 StPO vor. Art. 362 Abs. 1 lit. a StPO sieht vor, dass ein abgekürztes Verfahren gerichtlich auf seine Rechtmässigkeit überprüft werden muss (vgl. E. II.2. Ziff. 2.3). Diese Prüfung setzt voraus, dass die wesentlichen Verfahrensschritte, welche diese Überprüfung ermöglichen, von der Staatsanwaltschaft aktenkundig gemacht werden. Da vorliegend die Übersetzung und Erläu-

Seite 19/24 terung der Anklage im abgekürzten Verfahren ausschliesslich an den amtlichen Verteidiger und dessen Hilfspersonen delegiert wurde, ist nicht aktenmässig belegt, ob diese effektiv pflichtgemäss und sachkundig vorgenommen wurde. Dies wäre jedoch im vorliegenden Fall einer fremdsprachigen Person, der eine SIS-Ausschreibung vorgängig im Untersuchungsver- fahren nie vorgehalten wurde, für die richterliche Kontrolle der Gültigkeit der Zustimmungser- klärung wesentlich gewesen und hätte folglich aktenkundig gemacht werden müssen (vgl. sinngemäss Hans/Wiprächtiger/Schmutz, Basler Kommentar, 3. A. 2023, Art. 100 StPO N. 7 und 9). Das vom Beschuldigten unterzeichnete, in deutscher Sprache verfasste Zustim- mungsformular erbringt diesen Beweis alleine (noch) nicht (vgl. act. 14/51). Auch wegen der ungenügenden Dokumentation ist es nur angemessen, dass die Beweislosigkeit im Zusam- menhang mit dem Irrtum des Beschuldigten zum Nachteil des Staats wirkt.

E. 5.5.7

Der Irrtum des Beschuldigten im Zusammenhang mit seiner Zustimmungserklärung kann damit mit staatlichem Handeln bzw. mit staatlichen Unterlassungen in Zusammenhang ge- bracht werden. Auf der anderen Seite fehlen ausreichende Hinweise, dass der Beschuldigte für seinen Irrtum selbst verantwortlich sein könnte (bspw. durch Gleichgültigkeit [wem es egal ist, irrt nicht], ein Missverständnis des Beschuldigten, eine fahrlässig unterlassene Nachfrage beim amtlichen Verteidiger bezüglich des Begriffs "SIS" bzw. "Schengen" etc.).

E. 5.6

Die vorliegende Konstellation unterscheidet sich damit von wertungsgeprägten Einschät- zungsirrtümern über den Verfahrensausgang. In diesen Konstellationen handelt es sich meis- tens um die Einschätzung des hypothetischen Ausgangs des ordentlichen Verfahrens. We- gen deren hypothetischen Natur sind Zweifel daran stets angebracht. Bei Zweifeln an der ei- genen Auffassung ist ein Irrtum im Rechtssinne ausgeschlossen; ein solcher setzt zwingend voraus, dass der Irrende den falschen Tatsachen auch vollen Glauben schenkt (vgl. Schwenzer/Fountoulakis, Basler Kommentar, 7. A. 2020, Art. 23 OR N. 3). Eine zweifelnde Person kann sich damit genauso wenig auf einen Irrtum berufen, wie eine Person, welche sich nicht um den erklärten Inhalt kümmert und welcher es egal ist.

Ebenfalls unterscheidet sich die vorliegende Konstellation von Irrtümern über Inhalte der Akten, bspw. hinsichtlich des Anklagesachverhalts oder über rechtliche Würdigungen. Einreden, man sei tatsächlich nicht geständig gewesen, der Sachverhalt sei nicht bewiesen oder der Tatbestand sei nicht erfüllt, sind wie dargelegt unbeachtlich. Solche Rügen sind einer beschuldigten Person be- reits in formeller Hinsicht verwehrt und können auch keine Revision begründen (vgl. BGE 144 IV 121 E. 1.6). Folglich trägt der Staat regelmässig keine Verantwortung für eine Fehl- einschätzung der Sach- oder Rechtslage, sofern diese Inhalte im Untersuchungsverfahren zur Sprache kamen und die beschuldigte Person die

Möglichkeit hatte, sich mit diesen auseinanderzusetzen.

E. 5.7

Wie dargelegt, liegt ein erstellter Irrtum des Beschuldigten in Bezug auf die Zustimmungserklärung im abgekürzten Verfahren vor. Da dieser Irrtum des Beschuldigten wesentlich ist, dem Staat diesbezüglich eine Mitverantwortung zugerechnet werden kann und zudem eine schwerwiegende Vollzugsmodalität davon betroffen ist, muss er als schwerwiegender Willensmangel eingestuft werden.

E. 5.8

Indem die Vorinstanz die Anklage im abgekürzten Verfahren trotz eines schwerwiegenden Willensmangels bei der Zustimmungserklärung zum Urteil erhob, versties sie gegen Art. 362 Abs. 1 lit. a und b StPO. Bei dieser Kategorie von Willensmängeln bezüglich der Zustimmungserklärung ist die Erhebung der Anklage im abgekürzten Verfahren weder rechtmässig noch angebracht. Das Urteil der Vorinstanz ist aufzuheben und es ist festzustellen, dass das abgekürzte Verfahren gescheitert ist. Die Sache ist an die Staatsanwaltschaft zur Fortführung des ordentlichen Verfahrens zurückzuweisen. Da das abgekürzte Verfahren gescheitert ist, sind sämtliche Dispositivziffern des Urteils und Beschlusses der Vorinstanz von der Aufhebung tangiert. Dies betrifft auch die Zivilforderungen, die beschlagnahmten Gegenstände und die Festsetzung der Entschädigung für den vormaligen amtlichen Verteidiger. Dem vormaligen amtlichen Verteidiger steht die Möglichkeit offen, sein Honorar bei der Staatsanwaltschaft im ordentlichen Verfahren abzurechnen resp. eine Akontozahlung zu beantragen.

III. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien grundsätzlich nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Erwirkt eine Partei, die ein Rechtsmittel ergriffen hat, einen für sie günstigeren Entscheid, so können ihr die Verfahrenskosten trotzdem auferlegt werden, wenn die Voraussetzungen für das Obsiegen erst im Rechtsmittelverfahren geschaffen worden sind oder der angefochtene Entscheid nur unwesentlich abgeändert wird (Art. 428 Abs. 1 und 2 StPO). Ob eine Partei als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Berufungsgericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden. Erwirkt eine Partei, die ein Rechtsmittel ergriffen hat, einen für sie günstigeren Entscheid, so können ihr die Verfahrenskosten auferlegt werden, wenn der angefochtene Entscheid nur unwesentlich abgeändert wird (Art. 428 Abs. 2 lit. b StPO). Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO).

2. Der Beschuldigte obsiegt mit seiner Berufung. Der Beschluss und das Urteil der Vorinstanz werden aufgehoben. Die damit verbundenen Kosten des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens von CHF 2'480.00 sind auf die Staatskasse zu nehmen. Die Kosten des Untersuchungsverfahrens von CHF 17'899.10 und deren Verlegung sind im ordentlichen Verfahren zu beurteilen. Der Kostenspruch für die Aufwendungen der vormaligen amtlichen Verteidigung von CHF 23'186.10 (inkl. Auslagen und MWST) werden durch die Kassierung des gesamten Urteils und Beschlusses der Vorinstanz wie dargelegt ebenfalls aufgehoben. Auch diese Kosten sind im ordentlichen Verfahren zu beurteilen. Es ist der Staatsanwaltschaft freigestellt, den vormaligen amtlichen Verteidiger angemessen im Sinne des Anwaltstarifs zu entschädigen oder eine Akontozahlung zu leisten.

3. Die Gerichtsgebühr des Berufungsverfahrens ist in Anwendung von §§ 3 Abs. 1, 23 Abs. 1 lit. b

und 24 Abs. 1 der Verordnung über die Kosten in der Zivil- und Strafrechtspflege (BGS 161.7; KoV OG) auf CHF 2'000.00 festzusetzen. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind auf die Staatskasse zu nehmen. 4. Die amtliche Verteidigung im Berufungsverfahren ist gemäss Art. 135 Abs. 1 StPO gestützt auf die Verordnung über den Anwaltstarif zu entschädigen (BGS 163.4; AnwT). Der amtliche Verteidiger machte einen Aufwand von 25,70 Stunden geltend. Er besuchte den Beschuldigten während des Berufungsverfahrens dreimal in der Strafanstalt und telefonierte weitere Ma-

Seite 21/24 le mit ihm (OG GD 12/2/1). Wie lange die Besuche in der Strafanstalt jeweils dauerten, ergibt sich nicht aus der Honorarnote.

E. 10

Januar 2023 E. 1.4.2). Überdies hat der Beschuldigte bei der Staatsanwaltschaft und der Vorinstanz nichts gegen diese Vorgehensweise hinsichtlich der Privatkläger eingewendet und opponierte dagegen erst, als er zur Auffassung gelangte, dass das abgekürzte Verfahren nicht mehr in seinem Interesse sei. Dieses widersprüchliche Verhalten verdient ohnehin keinen Rechtsschutz. 2. Rechtmässigkeits- und Angemessenheitsprüfung des Gerichts

E. 12

S. 6 Ziff. 20). Damit ist ausreichend indiziert, dass er auch zu einem früheren Zeitpunkt seine Zustimmung zur Anklage im abgekürzten Verfahren verweigert hätte, wenn ihm die ef-

Seite 17/24 fektiven Rechtsfolgen der SIS-Ausschreibung der Landesverweisung zum Zeitpunkt der Zustimmungserklärung bekannt gewesen wären.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.